

## Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Efringen-Kirchen

### Grundsätze über den Inhalt des Mitteilungsblattes

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Efringen-Kirchen ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Efringen-Kirchen“. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich (allerdings nicht in den Kalenderwochen 1 und 52) und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
  - a. Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer Behörden und öffentlichen Stellen;
  - b. andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und der Ortsvorsteher;
  - c. Veranstaltungshinweise politischer Parteien und anderer politischer Vereinigungen und Interessengemeinschaften, sowie Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten (allerdings keine Veranstaltungsberichte) der Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Schulen, anderer öffentlicher Einrichtungen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Aufgenommen werden auch die Wettkampfergebnisse örtlicher Vereine. Alle Texte sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen;
  - d. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Diese werden nicht im redaktionellen Teil, sondern im kostenpflichtigen Anzeigenteil veröffentlicht. Zur Entgegennahme ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet;
  - e. sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen;
  - f. Bilder zu den Veröffentlichungen können abgedruckt werden. Ein Anspruch auf Abdruck besteht aber nicht;

3. Gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen (nicht aber einzelnen Gemeinderäten) das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung:
  - a. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, das sind maximal 1.000 Zeichen;
  - b. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name des Fraktionsvorsitzenden und die Fraktion anzugeben;
  - c. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht;
  - d. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von vier Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
4. Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über die Veröffentlichung von Texten, Beiträgen, Berichten und Beilagen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
5. Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach der Verabschiedung im Gemeinderat in Kraft.

Efringen-Kirchen, 21.02.2017

  
Philipp Schmid  
Bürgermeister